

IV. Änderungssatzung

vom

der Stadt Meerbusch

zur

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch

vom 19. Dezember 2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW.S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW.S.250/SGV.NRW.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW.S.306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I S.2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl I S.2618), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005 (BGBl I S.2252) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl I S.2354) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 nach Punkt 8 wird wie folgt gefasst:

„Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Rest- und Bioabfallbehälter), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünbündel- und Laubsammlung, Sperrmüll- und Elektroschrottsammlung) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Behälter für Altpapier, Grünabfälle, Elektroschrott und schadstoffhaltige Batterien (keine Starterbatterien) auf dem städtischen Bauhof, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil).“

§ 2

§ 12 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die zu entleerenden 1100 l Abfallbehälter sind vom Anschlussnehmer bis um 6.30 Uhr am Abfuhrtag zu ebener Erde so im öffentlichen Verkehrsraum oder auf dem Grundstück an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und sie von der Stadt ohne zusätzlichen Aufwand entleert werden können.“

§ 3

§ 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Stadt sammelt Elektroschrott aus privaten Haushalten i.S.d. § 3 Absatz 4 ElektroG ein und transportiert diese zur Übergabestelle des Rhein-Kreises Neuss. Die Stadt hat ihre Pflichten nach § 9 Absatz 4 ElektroG gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 LAbfG NW auf den Rhein-Kreis Neuss übertragen.

Bei der Elektroschrottsammlung auf Anmeldung werden grundsätzlich nur größere Geräte am Grundstück abgeholt. Bei Anmeldung von größeren Geräten können auch Kleingeräte dazugelegt werden. Kleingeräte bis ca. Staubsauger- oder Computerbildschirmgröße können zur Sammelstelle auf dem städtischen Bauhof und Kleingeräte bis zu einer Größe von 20 x 20 cm können zum Schadstoffmobil gebracht werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Änderungssatzung vom der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 19. Dezember 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den

Der Bürgermeister

Dieter Spindler